

## **Informationen aus dem Referat A**

### **Verbeamtungen von sogenannten Springer-Lehrkräften**

Für die bisherigen Springer bedeutet dies: Haben die Betroffenen eine Stammschule im Sek. I Bereich, dann findet zum Schuljahresbeginn 2005/06 eine Verbeamtung statt; unabhängig davon, wie lange die Springer-Tätigkeit ausgeübt worden ist.

Zu beachten ist dabei:

1. „Telefonische Stichproben“ durch den SBPR Abteilung Osnabrück haben ergeben, dass die Kolleginnen und Kollegen dies zum Teil gar nicht möchten, da mit der Verbeamtung die Auflage verbunden ist, im Sekundarbereich I (sprich in der Regel in der Hauptschule) zu verbleiben. (Aussage eines Kollegen: lieber warte ich noch zwei Jahre, als diese Bedingung zu akzeptieren). In den kommenden Tagen werden die ca. 65 Kolleginnen und Kollegen offiziell von der Landes-schulbehörde dazu gehört. Die Reaktion des Kollegen ist „menschlich verständlich“. Ich bitte allerdings bei der Beratung darauf hinzuweisen, dass rechtlich auch nach z. B. dreijähriger Springertätigkeit kein Anspruch auf Auswahl der Schulform besteht. Die Namensauflistung liegt dem SBPR vor. Betroffene sollten sich zur Beratung an unsere GEW-Fraktionsmitglieder wenden.

2. Was auf den ersten Blick als gut gemeintes Angebot für die Betroffenen wirkt, hat einen entscheidenden Haken. Die Verbeamtungen werden von den eigentlich zur Ausschreibung zur Verfügung stehenden freien Stellen abgezogen (siehe auch EuW-Land) und **die frei gewordenen Springerstellen werden nicht wieder besetzt**. Das erspart dem Land erhebliche Haushaltsmittel und trotzdem kann die Zusage eingehalten werden, alle frei werdenden Stellen (meint immer Beamtenstellen) auch wieder zu besetzen.

### **Reisekosten für Klassenfahrten**

Das Landesarbeitsgericht Bremen hat in einer rechtskräftigen Entscheidung vom 28. November 2001 festgestellt, dass Reisekosten bei einer angestellten Lehrkraft auch dann zu erstatten sind, wenn zuvor eine Verzichtserklärung durch die Lehrkraft auf Ersatz dieser Kosten unterschrieben worden ist. So hatte der Senator für Bildung und Wissenschaft, Bremen wegen fehlender Haushaltsmittel die Schulen angewiesen, Studienfahrten nur bei vorherigem Verzicht der Lehrkräfte und Begleitpersonen auf Kostenerstattung zu genehmigen. Das Gericht stellte hierzu fest, dass ein solcher Verzicht wegen der Tarifbindung beider Parteien im Vorhinein nicht wirksam ist. Diese Rechtssprechung ist nun auch durch das Urteil des BAG vom 11.09.2003 (Aktenzeichen: 6 AZR 323/02) bestätigt worden.

### **Versorgungsabschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Am 25.11.2003 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zum Aktenzeichen 4 S 1542/02 entschieden, dass der Versorgungsabschlag bei Beamten, die wegen begrenzter Dienstfähigkeit nur noch teilzeitbeschäftigt sein können und dabei ihr Ruhegehalt mit eben diesem Versorgungsabschlag erhalten, **unrechtmäßig** ist. Dem Verfahren lag folgender Fall zu Grunde:

Der Kläger ist Lehrer im Beamtenverhältnis. Aufgrund seiner begrenzten Dienstfähigkeit ist seine Arbeitszeit (Unterrichtsverpflichtung) auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit herabgesetzt. Der Dienstherr hat die Dienstbezüge des Klägers in Höhe des Ruhegehalts festgesetzt, das der Kläger erhalten hätte, wenn er bei Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre. Dabei hat der Dienstherr das Ruhegehalt um den Versorgungsabschlag gemäß §14 Abs.3 BeamtVG vermindert, der bei Versetzungen in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze vorzunehmen ist und der bis zu 10,8% betragen kann. Der Kläger beansprucht Dienstbezüge in Höhe des Ruhegehalts ohne den Versorgungsabschlag. Er macht geltend, der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation fordere, dass die Dienstbe-

züge begrenzt dienstfähiger Beamter wegen der von ihnen erbrachten Dienstleistung höher sein müssten als die Versorgungsbezüge, die sie erhalten hätten, wenn sie aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wären.

Am 28.04.2005 war in dieser Sache Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht (Aktenzeichen 2 C 1.04). **Das Bundesverfassungsgericht hat verfassungsrechtliche Bedenken geäußert und hält die begrenzte Dienstfähigkeit in Form der jetzigen Regelung für verfassungswidrig.** Die endgültige Entscheidung steht noch aus.

Es ist daher zu empfehlen, Widerspruch gegen die Festsetzung der begrenzten Dienstfähigkeit einzulegen und die Zahlung der vollen Bezüge (ohne Abschlag) zu verlangen. Betroffene wenden sich bitte an die **GEW**-Fraktion oder ihren **GEW**-Kreisverband (Jutta Gressler; 0541-48677).

**Bitte vormerken:**

**7./8. November 2005**

**Personalräteschulung!!**